OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653398/5/JK

Datum:
Linz, 15. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18.12.2024, GZ: 24/521777-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A 79.03/79.04 und B, die Anordnung der Befundvorlage (Code 104, Haarprobe) sowie die Anordnung einer Nachuntersuchung mit Befundvorlage aufgehoben werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.12.2024, GZ: 24/521777-Rei, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B durch Befristung bis zum 18.12.2025 und Vorschreibung der Vorlage von Befunden bis in 6 und 10 Monaten (Code 104; Haarprobe) sowie einer Nachuntersuchung in einem Jahr mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme eingeschränkt. Weiters wurde ihm die Lenkberechtigung für die Klasse A 79.03/79.04 durch Befristung bis zum 18.12.2025 und Vorschreibung der Vorlage von Befunden bis in 6 und 10 Monaten (Code 104; Haarprobe) sowie einer Nachuntersuchung in einem Jahr mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme eingeschränkt erteilt.
Begründend verwies die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten vom 18.12.2024.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, die Behörde habe ihm im Vorfeld mit Bescheid vom 24.10.2024 die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats entzogen, da er vier Tage zuvor einen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Es sei jedoch kein gehäufter, sondern ein nur ganz vereinzelter Suchtmittelkonsum vorgelegen. Bei einer Konsumfrequenz von zwei- bis dreimal im Jahr liege keinesfalls ein gehäufter, sondern nur vereinzelter Konsum von THC, der mit Probierkonsum vergleichbar sei, vor. Vor diesem Hintergrund hätte der Verkehrspsychologe nicht zu einer nur bedingten Eignung zum Lenken von KFZ kommen dürfen. Da sich das amtsärztliche Gutachten auf diesen unverwertbaren Hilfsbefund stütze, sei dieses selbst unschlüssig. Die Behörde hätte daher dieses dem angefochtenen Bescheid nicht zugrunde legen und diesen mangels gehäuften C-Konsum nicht erlassen dürfen. Auch sei die Anordnung einer Nachuntersuchung nicht rechtskonform, da die Behörde zurecht keine Krankheit, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von KFZ führenden Verschlechterung gerechnet werden müsse, feststelle. Der angefochtene Bescheid sei daher ersatzlos zu beheben.

I.3. Mit Schreiben vom 13.02.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister (FSR).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 20.10.2024 ein Fahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand. Konkret wurden in der am 20.10.2024 beim Bf abgenommenen Blutprobe THC in Höhe von 2,1 ng/mL, 11-OH-THC von 1,5 ng/mL und THC-COOH in Höhe von 16,4 ng/mL festgestellt. Aufgrund dieses Vorfalls wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen und ihm unter anderem die Vorlage einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgetragen [Behördenakt; FTC-Gutachten vom 29.10.2024; Beschwerde; FSR].

Am 06.12.2024 unterzog sich der Bf einer verkehrspsychologischen Untersuchung bei der KFV Sicherheit-Service GmbH. Der diesbezüglichen verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 07.12.2024 kann Nachstehendes entnommen werden:

„[…]

UNTERSUCHUNGSANLASS:

Herr A__ habe vom 19.10.24 auf 20.10.24 auf einem Campingplatz am C__ übernachtet. Er sei mit seinem Schwiegervater und 2 weiteren Bekannten dort zum Fischen gewesen. Am See habe er eine Gruppe von Fischern getroffen, ‚die haben deutsch gesprochen, vermutlich waren sie aus Österreich', die beisammengesessen sind und gekifft haben. Er sei gefragt worden, ob er auch probieren wolle, und er habe sich dazugesetzt und ein paarmal bei einem Joint angezogen (ca. 20:00 Uhr). Als Grund gibt er an, dass er die Wirkung spüren wollte und ‚berauscht sein' wollte. Sein Schwiegervater und die anderen beiden hätten nichts davon mitbekommen. Er habe davor auch 2 Bier getrunken, was für ihn subjektiv die Wirkung verstärkt habe. Am nächsten Morgen, ca. 08:00 Uhr, habe er sich dann nochmals zu dieser Gruppe dazugesellt und ‚hab blöderweise nochmals am Joint angezogen'. Bei der Nachhausefahrt (ca. 13:50; Wegstrecke 15Km) sei er beim Grenzübergang von der Kriminalpolizei in einer Zivilstreife verfolgt und angehalten worden. Nach der Auffälligkeit befragt, meint er, er habe keine Auffälligkeit bemerkt und er habe sich auch fahrtüchtig gefühlt, ‚vielleicht weil mein Schwiegervater gewunken hat'. Er sei direkt gefragt worden, ob er Drogen genommen hätte, was zunächst verneint worden sei, ‚in der Hoffnung, sie lassen mich dann weiterfahren'. Ein Alkoholtest habe 0,0‰ BAK ergeben. Danach sei er zu einem freiwilligen Urintest aufgefordert worden, den er aber verweigert habe. Schließlich habe er den Beamten gesagt, dass er den Drogentest nicht

machen brauche, weil der wahrscheinlich positiv sei, weil ‚ich vor 2 Wochen gekifft habe', wohlwissend, dass diese Aussage nicht stimmt, aber in der Hoffnung, die Polizei würde auf die amtsärztliche Untersuchung verzichten. Dies taten sie nicht und er sei letztlich in D__ zum Amtsarzt vorgeführt worden. Bei der Untersuchung sei eine Fahruntüchtigkeit festgestellt worden und Blut sei abgenommen worden.
[…]
DROGEN:
Zum Drogenkonsum befragt gibt er an, irgendwann zwischen 2014 und 2016 erstmals Cannabis probiert zu haben. Er sei auf einem Zeltfest gewesen, er sei neugierig gewesen und es hätte sich die Gelegenheit geboten. Die Wirkung habe ihm gefallen, er sei ‚extrem berauscht' gewesen. Zwischen dem Erstkonsum um den Deliktstag habe er durchschnittlich 2-3x im Jahr bei Feste oder besonderen Anlässen THC konsumiert, meist gemeinsam mit Alkohol. Das Konsummotiv sei der Wunsch nach Berauschung gewesen. Der Konsum sei nie angestiegen, noch habe er das Gefühl gehabt, er müsse ihn komplett einstellen. Er habe sich auch nie selber was am Schwarzmarkt besorgt, sondern immer bei den Leuten die er kennengelernt hat mitgekifft. Künftig werde er kein Cannabis mehr konsumieren.
[…]
Exploration und Verhaltensbeobachtung:
[…]
Hinsichtlich des Umgangs mit Drogen berichtet der Proband über einen gelegentlichen Konsum von Cannabis über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren, wobei er diese Substanz ausschließlich bei gesellschaftlichen Anlässen konsumierte. Eine eigene Beschaffung fand nicht statt, vielmehr wurde der Konsum als gemeinschaftliches Erlebnis verstanden. Die Intention des Konsums lag in der Förderung von Spaß und Berauschung. In der Vergangenheit war das Trennungsvermögen durch die Konsumkontexte (Partysetting) gewährleistet. Problematisch zu bewerten ist jedoch der gelegentliche Mischkonsum von Cannabis und Alkohol, der auf eine bewusste Wirkungssteigerung abzielt. Ein schädlicher Gebrauch oder funktionaler Konsum ist nicht erkennbar. Die vorgelegten toxikologischen Befunde, insbesondere der THC-COOH-Wert, lassen zudem auf keinen regelmäßigen Konsum schließen. Der Proband zeigt ein hohes Maß an Einsicht und hat sich nach dem Vorfall entschieden, dauerhaft auf den Konsum von THC zu verzichten, da ihm der Führerschein in der Abwägung deutlich wichtiger erscheint. Die Persönlichkeit des Probanden wird als selbstkritisch, reflektiert, problembewusst und emotional stabil beschrieben. Eine gute Selbststeuerung ist erkennbar (vgl. Vorgeschichte). Die Hypothese D4 gemäß den Begutachtungsleitlinien (Schubert et al., 2022) wird als zutreffend erachtet: Eine Verkehrsteilnahme unter dem Einfluss von THC kann auch bei gegebenenfalls fortbestehendem Konsum von Cannabis zuverlässig vermiede werden. Unter Berücksichtigung der erhobenen Befunde erscheint die Prognose aus verkehrspsychologischer Sicht positiv. Der Proband zeigt eine klare Einsichtsfähigkeit und Problembewusstheit hinsichtlich des Fehlverhaltens. Er hat glaubhaft dargelegt, künftig auf den Konsum von THC zu verzichten, und führt überzeugende Argumente für die Priorisierung des Führerscheins an. Seine stabile Persönlichkeit und sein reflektiertes Verhalten deuten darauf hin, dass er in der Lage ist, derartige Situationen zukünftig zu vermeiden. Aus gutachterlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken, dass der Proband die erforderliche Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erfüllt.
[…]

Zusammenfassung der Befunde/Gutachten:
Bei der Gesamtbeurteilung der Leistungstests zeigt sich eine ausreichende kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, alle Skalen sind in oder über der Norm ausgeprägt.

Positiv ist auch die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. […]
Der Proband weist insgesamt eine unauffällige Fahrervorgeschichte auf, wobei das rezente Delikt als isolierter Vorfall zu bewerten ist. Sein bisheriges Verhalten im Straßenverkehr sowie die schlüssige und nachvollziehbare Schilderung der Ereignisse sprechen für eine grundsätzlich angepasste Haltung als Verkehrsteilnehmer. […]
Der Drogenkonsum des Probanden beschränkt sich auf einen gelegentlichen Gebrauch von Cannabis über die letzten zehn Jahre, hauptsächlich im Rahmen gesellschaftlicher Feiern. Eine regelmäßige Beschaffung, eine Gewohnheitsbildung oder ein funktionaler Konsum fanden nicht statt; der Konsum diente primär der Stimmungsverstärkung und Berauschung. Zwar ist der Mischkonsum mit Alkohol kritisch zu betrachten, doch gibt es keine Hinweise auf einen schädlichen Gebrauch. Die toxikologischen Befunde, insbesondere der niedrige THC-COOH-Wert, bestätigen, dass kein regelmäßiger Konsum vorliegt. Der Proband hat nachvollziehbar dargelegt, dass er künftig auf den Konsum von THC verzichten wird, da der Führerschein für ihn einen hohen Stellenwert einnimmt. Diese Entscheidung unterstreicht seine Einsicht und die klare Abwägung persönlicher Prioritäten. Auch seine reflektierte und selbstkritische Haltung sowie die emotionale Stabilität zeigen, dass er aus der Situation gelernt hat und zukünftige Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorgaben vermeiden kann. Aus verkehrspsychologischer Sicht bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine fortbestehende Gefährdung im Straßenverkehr. Die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle und regelkonforme Teilnahme am Verkehr sind gegeben, die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung somit gegeben.
[…]"
Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Bf zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B bedingt geeignet.
[Verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 07.12.2024]

In der vom Bf weiters vorgelegten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 12.12.2014 kam Dr. E__ hinsichtlich des Bf zur Diagnose „Anamnestisch schädlicher Gebrauch von Cannabis mit angegebener Abstinenz seit 20.10.2024 ICD 10 F 12.1". Der Stellungnahme des Facharztes kann Folgendes entnommen werden:
„[…]
Illegale psychotrope Substanzen:

Nie konsumiert: Opiate, Cocain, Amphetamine, LSD, Designerdrogen.

Die einzige konsumierte illegale psychotrope Substanz sei Cannabis in Form von Marihuana gewesen, das er erstmals im Alter von 22 Jahren, also vor 8 Jahren beim Fortgehen in einem Lokal in F__ konsumiert hätte. Von da an hätte er im Schnitt 2 bis 3 mal pro Jahr Cannabis ebenfalls bei Lokalbesuchen geraucht. Auf die Frage nach der Wirkung gibt er an, er hätte sich ‚berauscht' gefühlt, er sei aber langsamer und nachdenklicher geworden.

Zuletzt hätte er am Tag des Führerscheinentzugs, somit am 20.10.2024 bei einem Aufenthalt in Tschechien (beim Fischen) Cannabis konsumiert. Seit damals sei er durchgehend abstinent von Cannabis geblieben.
[…]
Zu den Vorkommnissen am 20.10.2024 berichtet er Folgendes:
Er sei an diesem Tag mit seinem Schwiegervater in der G__ fischen gewesen. Bei der Heimfahrt kurz vor seinem Wohnort sei er von Polizeibeamten kontrolliert worden. Den Beamten gegenüber hätte er zunächst behauptet, 2 Wochen zuvor Cannabis konsumiert zu haben. Daraufhin sei am Polizeiposten in D__ eine amtsärztliche Untersuchung mit Blutabnahme erfolgt. Die Lenkberechtigung sei zunächst für 1 Monat entzogen worden.
Ursprünglich hätte er geglaubt, mit der verkehrspsychologischen Untersuchung auszukommen. Später hätte er erfahren, dass auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme erforderlich sei.
Die verkehrspsychologische Untersuchung sei am 06.12.2024 im Kuratorium für Verkehrssicherheit in H__ durchgeführt worden, dabei sei laut mündlicher Information eine ‚bedingte' Eignung erzielt worden.
Am 09.12.2024 hätte er freiwillig im I__ eine Harnuntersuchung auf Cannabinoide durchführen lassen, die ein negatives Ergebnis gezeigt hätte (Befund wird vorgelegt).
Weiters liegt ein Befund der oben angesprochenen Blutuntersuchung durch das Institut FTC in J__ vom 29.10.2024 vor (Blutentnahme am 20.10.2024): THC 2,1 ng/ml, ebenso Nachweis von Cannabis-Metaboliten. Sonst keine Substanzen nachgewiesen.
[…]
Beurteilung:
Herr A__ hat mich am 12.12.2024 erstmals in meiner Praxis aufgesucht. Grund war das gegenständliche Führerscheinverfahren nach dem 1. Entzug der Lenkberechtigung wegen nachgewiesenen Konsums von Cannabis am 20.10.2024. Eine von der Polizei abgenommene Blutprobe war positiv auf Cannabis. (K__ vom 29.10.2024).
Es wurde ihm die Lenkberechtigung für 1 Monat entzogen.
Anamnestisch bestand ein schädlicher Gebrauch von Cannabis seit 8 Jahren.
Angeblich ist er seit dem Führerscheinentzug abstinent geblieben. Eine verkehrspsychologische Untersuchung am 06.12.2024 ergab angeblich eine bedingte Eignung.
Am 09.12.2024 hat er freiwillig im I__ eine Harnuntersuchung auf Cannabinoide durchführen lassen, die ein negatives Ergebnis gezeigt hat (Befund wird vorgelegt).
Die kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für die Lenkberechtigung ist aus fachärztlicher psychiatrischer Sicht ausreichend erhalten.
Die Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B ist unter folgenden Voraussetzungen zu befürworten:
1. Weitere durchgehende Abstinenz von sämtlichen illegalen psychotropen Substanzen inklusive Cannabis.
2. Im Rahmen einer Befristung kann die Abstinenzmotivation durch gelegentliche drogenspezifische Laboruntersuchungen (Haaranalysen) dokumentiert werden.
3. Die am 06.12.2024 durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung muss tatsächlich eine (bedingte) Eignung ergeben haben.
4. Weitere gesundheitsbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich, wohl aber bei neuerlichem Nachweis von THC. Dann ist Kontaktaufnahme mit einer drogenspezifischen Einrichtung, Drogenberatungsstelle Point in H__ erforderlich. […]"
[Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 12.12.2014]

Das amtsärztliche Gutachten vom 18.12.2024 schreibt eine Befristung für ein Jahr samt Nachuntersuchung mit aktueller psychiatrischer Stellungnahme sowie Kontrolluntersuchungen durch unaufgeforderte Abgabe einer Haarprobe auf Suchtmittel in 6 und 10 Monaten (Haare 6 cm in Bleistiftdicke, unbehandelt) vor. Der Anamnese im Gutachten kann Folgendes entnommen werden:

„Der Klient hatte am 18.12.2024 einen Termin zu einer aä. FS-Untersuchung, da er am 20.10.2024 unter THC-Einfluss ein KFZ gelenkt hat. Dies war der erste FS-Entzug.
Erkrankungen: Z.n. Drogenmissbrauch in der Vergangenheit
Medikamente: keine"

Begründend führt der Amtsarzt der belangten Behörde Nachstehendes an:

„Aus aä. Sicht ist der Klient bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.
Der Klient hatte am 18.12.2024 einen Termin zu einer aä. FS-Untersuchung, da er am 20.10.2024 unter THC-Einfluss ein KFZ gelenkt hat. Dies war der erste FS-Entzug.
Die VPU und die aktuelle psychiatrische Stellungnahme waren befürwortend.
Der aktuelle Drogenharn auf Cannabis war negativ.
Da die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Drogenkonsummuster noch erhöht ist, ist die oben genannte Befristung als auch die oben genannten Kontrolluntersuchungen notwendig.
Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste aä. Kontrolluntersuchung in 1 Jahr vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss."

[Amtsärztliches Gutachten vom 18.12.2024]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der im Behördenakt einliegenden verkehrspsychologischen und fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie dem amtsärztlichen Gutachten, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird. Es finden sich hinsichtlich der Feststellungen zum Konsum von Suchtmitteln in der Vergangenheit durch den Bf weitgehende Übereinstimmungen in den genannten fachlichen Stellungnahmen. Konkret schilderte der Bf sowohl beim Facharzt für Psychiatrie als auch gegenüber dem Verkehrspsychologen, dass er vor ca. 8 bis 10 Jahren (zwischen 2014 und 2016) erstmals Cannabis und seit dem erstmaligen Konsum bis zum 20.10.2024 2 bis 3 mal pro Jahr Cannabis konsumiert habe. Seit 20.10.2024 sei er abstinent von Cannabis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[…]
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
[…]
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. […]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[…]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[...]"

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
[…]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
[…]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…]
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
[…]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine

Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[…]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 24.05.2011, 2010/11/0001, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. VwGH 13.08.2003, 2002/11/0228; 25.04.2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22.06.2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15.09.2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) durch den Bf in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:
„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Der Verwaltungsgerichtshof fasst in seinem Erkenntnis vom 25.05.2004, 2003/11/0310 (4 – 5 maliges Verrauchen von Cannabis über einen Sommer) wie folgt zusammen:
„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die

Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert".

In einer aktuellen Entscheidung (13.03.2023, Ro 2023/11/0002), in welcher der wiederholte Konsum von Cannabis und Kokain sowie zumindest einmal MDMA Thema war, führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus:

„[…]

7 Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

8 § 14 Abs. 5 FSG-GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-) Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164).

9 Im Revisionsfall lagen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 5 FSG-GV auf Basis des im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalts nicht vor. Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle

sprechen zu können, genügt nämlich nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Derartiges ergibt sich aus den nicht näher ausgeführten Feststellungen zu ‚mehrmaligem' bzw. ‚wiederholtem' Konsum nicht. Auch begründete das Verwaltungsgericht […] nicht, warum im Revisionsfall ein mehr als gelegentlicher (die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigender; vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 16.4.2009, 2009/11/0015; 30.9.2011, 2010/11/0248, jeweils mwN) Konsum im Sinne eines gehäuften Missbrauchs gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgelegen sein sollte (vgl. auch VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053).
10 Im Hinblick darauf, dass für die Annahme eines gehäuften Missbrauchs die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend sind (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN), fehlen im angefochtenen Erkenntnis konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Revisionswerber betriebenen Suchtmittelkonsums (vgl. VwGH 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN). Auf Basis der getroffenen Feststellungen kann somit nicht davon ausgegangen werden, beim Revisionswerber liege ein seine gesundheitliche Lenkeignung beeinträchtigender ‚gehäufter Missbrauch' iSd. § 14 Abs. 5 FSG GV vor.
[…]"

III.2.2. Im vorliegenden Fall stellten sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch der untersuchende Verkehrspsychologe fest, dass der Bf irgendwann zwischen 2014 und 2016 beim Fortgehen erstmals (und ausschließlich) Cannabis probiert und seit dem Erstkonsum bis zum Delikt am 20.10.2024 2 bis 3 mal pro Jahr Cannabis konsumiert hat. Auch kann der verkehrspsychologischen Stellungnahme entnommen werden, dass sich der Drogenkonsum des Bf auf einen gelegentlichen Gebrauch von Cannabis über die letzten zehn Jahre, hauptsächlich im Rahmen gesellschaftlicher Feiern, beschränkte. Eine regelmäßige Beschaffung, eine Gewohnheitsbildung oder ein funktionaler Konsum fanden nicht statt. Zwar ist der Mischkonsum mit Alkohol kritisch zu betrachten, doch gibt es keine Hinweise auf einen schädlichen Gebrauch durch den Bf. Auch bestätigt der niedrige THC-COOH-Wert des Haaranalysebefundes vom 29.10.2024, dass kein regelmäßiger Konsum von Cannabis durch den Bf vorgelegen ist. In der Vergangenheit war das Trennungsvermögen des Bf durch die Konsumkontexte (Partysetting) gewährleistet. Eine Verkehrsteilnahme unter dem Einfluss von THC kann vom Bf auch bei gegebenenfalls fortbestehendem Konsum von Cannabis zuverlässig vermieden werden. Dass der Bf seit dem Vorfall vom 20.10.2024 erneut Suchtmittel konsumiert habe, ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt nicht und legte der Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung auch einen aktuellen negativen Harnbefund betreffend Cannabis vor. Der zuständige Amtsarzt selbst trifft die notwendigen Feststellungen zur Konsumhäufigkeit und –intensität nicht. Es finden sich dazu keinerlei Feststellungen im amtsärztlichen Gutachten vom 18.12.2024. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und die Vorschreibung der Abgabe von Haarproben auf Suchtmittel in 6 und 10

Monaten sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mit Befundvorlage sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppen 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung mit Befundvorlage und der Vorlage von Haarproben vorschlägt. Sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die verkehrspsychologische Stellungnahme gehen von einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, obwohl in beiden Befunden dem Bf lediglich ein gelegentlicher Konsum – nämlich 2 bis 3 pro Jahr seit 2014/2016 bis zum Vorfall vom 20.10.2024 – attestiert wird. Der zuständige Amtsarzt trifft selbst keinerlei Feststellungen zur Suchtmittelkonsumhäufigkeit und –intensität des Bf und übernimmt in seinem Gutachten die Empfehlungen zur bedingten Eignung der beiden Vorbefunde ohne auch nur zu erwähnen, dass in beiden Befunden kein gehäufter Missbrauch – weder ein aktueller noch ein vergangener – festgestellt werden konnte. Da der Amtsarzt trotz alldem von einer nur bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

Zu den vorliegenden fachlichen Stellungnahmen ist festzuhalten, dass Sachverständigenfrage im Wesentlichen die Diagnostizierung einer Krankheit (z.B. schädlicher Gebrauch von Suchtgift) sowie ggf. die Form der Kontrolluntersuchung und des erforderlichen Beobachtungszeitraum sein kann, nicht aber die Frage, ob aufgrund der Diagnose grundsätzlich eine Einschränkung durch Befristung und Kontrolluntersuchungen erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die von der Behörde aufgrund der FSG-GV zu beurteilen und zu bejahen ist, wenn sich aus den ärztlichen Gutachten ergibt, dass der Betroffene in der Vergangenheit abhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat.

Insgesamt kann hinsichtlich des Bf aufgrund des von den Sachverständigen ermittelten Sachverhalts weder eine Abhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Suchtmittel durch den Bf in der Vergangenheit im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV (und auch kein Krankheitsbild nach Abs 1 par. cit.) festgestellt werden. Ein bloß gelegentlicher Konsum von Suchtmitteln beeinträchtigt – wie ausgeführt – die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht. Die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf liegen somit nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von Cannabis ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner